

**Volksabstimmung vom
27. November 2005
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1** **Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft»**
- 2** **Änderung des Arbeitsgesetzes**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft»

**Erste
Vorlage**

Die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» verlangt, dass in der Schweizer Landwirtschaft keine Pflanzen angebaut und keine Tiere gehalten werden dürfen, die gentechnisch verändert sind. Das Verbot soll fünf Jahre lang gelten. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil das geltende Gentechnikgesetz den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt bereits umfassend sicherstellt.

Erläuterungen	Seiten	4–11
Abstimmungstext	Seiten	12–13

Änderung des Arbeitsgesetzes

**Zweite
Vorlage**

Bundesrat und Parlament wollen den Geschäften in grösseren Bahnhöfen und in Flughäfen erlauben, unabhängig von ihrem Angebot auch sonntags Personal zu beschäftigen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen.

Erläuterungen	Seiten	14–21
Abstimmungstext	Seite	18

Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 92 zu 92 Stimmen und Stichentscheid der Präsidentin bei 4 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 35 zu 10 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Seit Anfang 2004 ist das neue Gentechnikgesetz in Kraft, das Mensch, Tier und Umwelt vor negativen Auswirkungen der Gentechnologie schützt. Es verbietet zum einen das Halten von gentechnisch veränderten Tieren in der Landwirtschaft. Zum andern schreibt es für die Zulassung von gentechnisch veränderten Pflanzen ein umfassendes Prüfverfahren vor.

Neues
Gentechnikgesetz
in Kraft

Die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» wurde von einem Komitee lanciert, dem das Gentechnikgesetz zu wenig weit geht. Es verlangt, dass während fünf Jahren in der Schweizer Landwirtschaft keine Pflanzen angebaut und keine Tiere gehalten werden dürfen, die gentechnisch verändert sind. Von dieser Denkpause erhofft es sich unter anderem einen Imagegewinn für die Landwirtschaft.

Initiative
will Verbot für
fünf Jahre

Eine Annahme der Initiative würde die landwirtschaftliche Praxis kaum beeinflussen. Gentechnisch veränderte Tiere sind bereits heute verboten. Gentechnisch veränderte Pflanzen können erst nach einem Prüfverfahren angebaut werden. Ein solches Verfahren wurde bislang nicht beantragt (Stand September 2005) und es wäre so aufwändig, dass es ähnlich lange dauern würde wie das fünfjährige Verbot, das die Initiative fordert.

Kaum direkte
Folgen
der Initiative

Der Bundesrat und das Parlament – der Nationalrat nur knapp – lehnen die Initiative ab. Das Gentechnikgesetz bietet den nötigen Schutz für Mensch, Tier und Umwelt. Der Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Schweiz könnte durch das Verbot an Ansehen und Attraktivität verlieren.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Landwirtschaft in der Schweiz verzichtet heute weitgehend auf gentechnisch veränderte Produkte. Dies möchte die **Volksinitiative** für fünf Jahre durch Verbote absichern. Sie verbietet den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Forstwirtschaft. Für die Lebensmittelproduktion dürfen zudem keine gentechnisch veränderten Tiere gehalten werden.

Ziele der Initiative

Die Initiative wirkt sich nur auf die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz aus. Die Einfuhr von Lebensmitteln mit Bestandteilen von gentechnisch veränderten Mais- und Sojapflanzen ist von der Initiative nicht betroffen. Auch importierte gentechnisch veränderte Futtermittel, die unter den heute geltenden strengen Auflagen bewilligt werden, könnten bei einer Annahme der Initiative immer noch eingesetzt werden. Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen wären ebenfalls weiterhin möglich.

Nur inländische Produktion betroffen

Das **Gentechnikgesetz** setzt auf Kontrolle statt auf Verbote. Der Einsatz von gentechnisch veränderten Tieren ist nur in Medizin und Forschung erlaubt. Gentechnisch veränderte Pflanzen dürfen angebaut werden, wenn sie vorher ein mehrjähriges Prüfverfahren bestanden haben. In mehrstufigen, aufwändigen Verfahren im Labor und auf dem Feld muss gezeigt werden, dass die Pflanzen den Menschen, den Tieren und der Umwelt nicht schaden und dass sie die gentechnikfreie Landwirtschaft sowie die natürliche Vielfalt nicht beeinträchtigen.

Kontrolle statt Verbote

(Das Gentechnikgesetz ist im Internet unter der folgenden Adresse zu finden: www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.91.de.pdf)

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Das Gentechnikgesetz definiert gentechnisch veränderte Organismen, um die es auch in der Initiative geht, folgendermassen:

«Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.» (Art. 5 Abs. 2)

Im Parlament waren die Meinungen bei der Beratung der Initiative geteilt. Zu Gunsten des Volksbegehrens wurde unter anderem geltend gemacht, das Moratorium sei eine Chance für die Landwirtschaft, international an Ansehen zu gewinnen. Es gehe auch darum, noch offene Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gentechnologie in der Landwirtschaft zu klären. Gegen die Initiative wurde vorgebracht, man solle der Landwirtschaft und den Konsumentinnen und Konsumenten die Wahlfreiheit lassen und keine Optionen verbauen. Die Gegner der Initiative machten sich zudem Sorgen um den Forschungsplatz Schweiz.

Schliesslich folgte der Ständerat mit grossem Mehr dem Bundesrat. Der Nationalrat empfahl die Initiative nach Stimmengleichheit mit Stichentscheid der Präsidentin zur Ablehnung.

Die Beratungen
im Parlament

Gegenüberstellung von Volksinitiative und Gentechnikgesetz

(GVO = Gentechnisch veränderte Organismen)

	Initiative	Heutige Regelung im Gentechnikgesetz	Aktuelle Situation (Stand September 2005)
Anbau von GVO-Pflanzen	für fünf Jahre verboten	nach strengem Prüfverfahren (inkl. Freisetzungsversuche) möglich	kein Anbau; kein laufendes Prüfverfahren
Haltung von GVO-Nutztieren in der Landwirtschaft	für fünf Jahre verboten	verboten	keine
Import von GVO-Lebensmitteln	*	nach Zulassung möglich; Kennzeichnung vorgeschrieben	wenige Lebensmittel-Importe mit GVO-Anteilen
Import von GVO-Futtermitteln	*	nach Zulassung möglich; Kennzeichnung vorgeschrieben	wenige Futtermittel-Importe mit GVO-Anteilen
Freisetzungsversuche	*	nach Bewilligung möglich	Freisetzungsversuch an ETH durchgeführt

* Von der Initiative nicht geregelt; in diesen Bereichen würde bei einer Annahme der Initiative weiterhin die heutige Regelung gelten.

Argumente des Initiativkomitees

«Stimmen Sie JA zur Gentechfrei-Initiative

Die beste Garantie für frische und gesunde Lebensmittel ist eine naturnahe Landwirtschaft. Zu diesem Konzept gehört der Verzicht auf Agro-Gentechnik.

Die Landwirtschaft will gentechfrei produzieren

Die Schweizer Landwirtschaft will neue ökologische Probleme vermeiden und weiterhin gentechfrei produzieren. Gentechfreie Landwirtschaft bietet die Chance, die Qualität unserer Lebensmittel im In- und Ausland klar hervorzuheben. Die Gentechfrei-Initiative sichert dieses Anliegen der Bauern bis 2010 durch ein Gentechanbau-Moratorium in der Bundesverfassung. *Alle schweizerischen Organisationen der Bäuerinnen und Bauern bitten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger um ein JA zur Gentechfrei-Initiative.*

Konsumenten vertrauen auf gentechfreien Genuss

Konsumentinnen und Konsumenten vertrauen auf die Herkunft Schweiz, dies gilt ganz besonders bei Lebensmitteln. Mit der Gentechfrei-Initiative bleiben die Lebensmittel aus schweizerischer Landwirtschaft frei von Gentechnik. Dies erzeugt Druck auch auf Importe: Sie werden auf dem Schweizer Markt nur verkauft, wenn sie gentechfrei sind. *Die Stiftung für Konsumentenschutz, die Konsumentenorganisationen in der Romandie und im Tessin sowie die Entwicklungsorganisationen empfehlen ein JA zur Gentechfrei-Initiative.*

Gentechfrei – so bleibt unsere Natur bunter

In den USA, wo Agro-Gentechnik angewendet wird, leiden die Umwelt und die Natur unter den Monokulturen. Der Verbrauch von Agrochemie steigt, die Artenvielfalt nimmt ab, Kleinlebewesen, vor allem Schmetterlinge und Bienen, werden gefährdet. Damit unsere Umwelt geschont wird und die Natur bunter bleibt, *empfehlen alle Natur-, Umwelt- und Tierschutzorganisationen, zur Gentechfrei-Initiative JA zu stimmen.*

Forschung und Medikamente werden nicht betroffen

In der Gentechfrei-Initiative geht es einzig um die Landwirtschaft. Forschung und Herstellung von Medikamenten sind vom Moratorium nicht betroffen.

Das sind viele gute Gründe für ein JA zur Gentechfrei-Initiative! »

Die Argumente des Bundesrates

Die Initiative bietet keinen besseren Schutz als das Gentechnikgesetz. Dieses schützt Mensch, Tier und Umwelt umfassend vor negativen Auswirkungen der Gentechnologie. Bevor gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden dürfen, müssen sie mehrjährige Prüfungen im Labor und auf dem Feld bestehen. Das Anliegen der Initiative ist also bereits heute weitgehend erfüllt. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Neue technologische Entwicklungen sollten nicht von vornherein verboten werden. Vielmehr müssen die damit verbundenen Risiken sorgfältig analysiert und die nötigen Schranken aufgestellt werden. Diesen Ansatz verfolgt das Gentechnikgesetz.

Technologien
prüfen und
nicht verbieten

Schon heute ist es verboten, in der Landwirtschaft gentechnisch veränderte Tiere zu halten, nicht nur für fünf Jahre, sondern zeitlich unbeschränkt. Gentechnisch veränderte Wirbeltiere sind nach dem Gesetz nur für die Forschung, Diagnostik und Therapie an Mensch und Tier erlaubt.

Verbot für Tiere
besteht bereits

Wird ein Gesuch um Zulassung einer gentechnisch veränderten Pflanzenart eingereicht, so muss für die Prüfung der Sicherheit mit mehreren Jahren gerechnet werden, wahrscheinlich ebenso lange, wie das von der Initiative verlangte Moratorium dauert. Faktisch wäre die Initiative also wirkungslos.

Prüfverfahren
dauert gleich lange
wie Moratorium

Das Gentechnikgesetz garantiert, dass die Konsumentinnen und Konsumenten frei wählen können zwischen herkömmlich produzierten und gentechnisch veränderten Lebensmitteln. Gentechnisch veränderte Produkte müssen klar gekennzeichnet sein. Ebenso schreibt das Gesetz vor, dass die herkömmliche Pflanzenproduktion durch den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen nicht beeinträchtigt wird.

Wahlfreiheit
schon jetzt
gewährleistet

Obwohl die Forschung vom Moratorium nicht direkt betroffen wäre, würde eine Annahme der Initiative dem Forschungsstandort Schweiz schaden. Sie wäre ein wissenschaftsfeindliches Signal und könnte Forscherinnen und Forscher zur Abwanderung bewegen.

Wissenschafts-
feindliches Signal

Der Bundesrat erachtet das Moratorium als unnötig. Das bestehende Gentechnikgesetz schützt Mensch, Tier und Umwelt in hohem Mass vor negativen Auswirkungen der Gentechnologie, sodass kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht.

Moratorium
unnötig

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» abzulehnen.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft»

vom 17. Juni 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 18. September 2003² eingereichten Volksinitiative
«für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 2004³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» vom 18. September 2003 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 2 (neu)

2. Übergangsbestimmung zu Art. 120 (Gentechnologie im Ausserhumanbereich)*

Die schweizerische Landwirtschaft bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung gentechnikfrei. Insbesondere dürfen weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden:

- a. gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, welche für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind;
- b. gentechnisch veränderte Tiere, welche für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2003 6903

³ BBl 2004 4937

*** Die 1992 von Volk und Ständen gutgeheissenen Verfassungsbestimmungen über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich (heute Artikel 120) lauten:**

¹ Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie die Änderung vom 8. Oktober 2004
des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe
und Handel (Arbeitsgesetz) annehmen?**

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesrevision
anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 109 zu 65 Stimmen
bei 5 Enthaltungen gutgeheissen,
der Ständerat mit 30 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Immer mehr Leute kaufen sonntags in Bahnhof- und Flughafengeschäften ein. Nach dem geltenden Arbeitsgesetz dürfen diese Geschäfte jedoch an Sonntagen nur dann Personal beschäftigen, wenn sie Waren und Dienstleistungen anbieten, die Reisende benötigen. Diese Regelung halten Bundesrat und Parlament für zu eng. Sie entspricht nicht mehr den heutigen Lebensgewohnheiten vieler Teile der Bevölkerung. Daher soll das Arbeitsgesetz punktuell angepasst werden.

Weshalb
eine Revision?

Neu sollen alle Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs, das heisst in grösseren Bahnhöfen und in Flughäfen, an Sonntagen Personal beschäftigen dürfen. Dieses Recht soll unabhängig von Angebot und Verkaufsfläche bestehen.

Kern
der Revision

Gegen die Vorlage haben die Gewerkschaften das Referendum ergriffen. Sie befürchten, dass das Arbeitsgesetz verschlechtert und der Sonntag längerfristig zum normalen Arbeitstag wird.

Warum das
Referendum?

Bundesrat und Parlament befürworten die Revision. Sie entspricht den heutigen Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten, ohne die Bedeutung des Sonntags als Ruhetag in Frage zu stellen. Überdies trägt sie zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Auch der Arbeitnehmerschutz wird angemessen berücksichtigt.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Das Arbeitsgesetz legt im Grundsatz fest, dass am Sonntag nicht gearbeitet werden darf. Seit langem gibt es aber zahlreiche Ausnahmen von diesem Verbot, etwa in der Industrie, im Verkehr, im Tourismus und im Gesundheitswesen. Auch Verkaufsgeschäfte an Bahnhöfen und Flughäfen dürfen sonntags Personal beschäftigen, wenn sie Waren und Dienstleistungen anbieten, die auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet sind.

Sonntagsarbeit nur
ausnahmsweise

Auf Grund dieser Ausnahme wurden immer mehr Geschäfte in Bahnhöfen und Flughäfen auch sonntags geöffnet. Die strittige Frage aber, welche Angebote denn auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet sind, musste vom Bundesgericht beantwortet werden. Dieses hat entschieden, dass Geschäfte wie etwa Blumenläden, Apotheken oder Buchhandlungen bis zu einer Verkaufsfläche von 70 m² und Lebensmittelläden bis zu einer Fläche von 120 m² die Anforderungen für Sonntagsarbeit erfüllen. Bei Kleider-, Schuh-, Optiker- und Fotogeschäften sowie Weinhandlungen hat es dies hingegen verneint.

Folgenreicher
Entscheid des
Bundesgerichts

Diese Unterscheidung des Bundesgerichts wurde von verschiedener Seite als nicht nachvollziehbar kritisiert. Damit Bahnhofsgeschäfte nicht in Folge des Bundesgerichtsurteils Angestellte entlassen mussten, hat der Bund die Sonntagsarbeit von Personal in diesen Geschäften bis zum Volkstentcheid über diese Vorlage bewilligt. Bei einem Nein müssten diese Bewilligungen entzogen werden.

Heutige Situation
beruht auf
Ausnahme-
bewilligungen

Mit der vorgeschlagenen Revision stellt das Arbeitsgesetz allein darauf ab, ob sich das Geschäft in einem Zentrum des öffentlichen Verkehrs (grössere Bahnhöfe oder Flughäfen) befindet. Ist das der Fall, so kann ungeachtet des Waren- und Dienstleistungsangebots am Sonntag Personal beschäftigt werden. Entscheidendes Merkmal für die Zulassung von Sonntagsarbeit ist somit einzig die zentrale Verkehrslage.

Zentrale Lage
ist entscheidend

Als Zentren des öffentlichen Verkehrs gelten alle Bahnhöfe, die mit dem Personenverkehr einen jährlichen Umsatz von mindestens 20 Millionen Franken erzielen (heute rund 25 Bahnhöfe), sowie weitere Bahnhöfe, die von den Kantonen als regional bedeutend eingestuft werden. Zu den Flughäfen zählen neben den Landesflughäfen Zürich und Genf (Basel-Mülhausen untersteht französischem Recht) auch die Flugplätze mit Linienflügen.

Beschränkung
auf wichtige
Bahnhöfe und
Flughäfen

Die Anliegen des Arbeitnehmerschutzes bleiben gewahrt. So darf niemand zur Sonntagsarbeit gezwungen werden. Wer aber sonntags arbeitet, darf an zwölf Sonntagen im Jahr nicht beschäftigt werden. Ein Arbeitssonntag muss in der Woche davor oder danach mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von 47 Stunden kompensiert werden. Wie bisher ist die wöchentliche Höchstarbeitszeit einzuhalten, es darf höchstens an sechs aufeinander folgenden Tagen gearbeitet werden und die tägliche Ruhezeit von elf Stunden bleibt garantiert.

Arbeitnehmer-
schutz



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Änderung vom 8. Oktober 2004

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates vom 17. Februar 2004¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2004²,
beschliesst:*

I

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964³ wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1^{ter}

^{1ter} In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen,
welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentli-
chen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2004 1621
² BBl 2004 1629
³ SR 822.11

Argumente des Referendumskomitees

«Jeder Tag ein Werktag? Nein! Sonntagsarbeit muss eine Ausnahme bleiben

Parlament und Bundesrat wollen auf Druck des «Shopville» in Zürich, eines riesigen Einkaufszentrums unter dem Hauptbahnhof, das Arbeitsgesetz verschlechtern: Sonntagsarbeit soll immer mehr zur Regel werden. Das heisst:

- Sonntagsarbeit ohne Bewilligung der Behörden,
- Sonntagsarbeit ohne Lohnzuschlag an die Angestellten,
- Sonntagsarbeit ohne zusätzliche Zeitkompensation für den ausgefallenen freien Tag.

Damit sind die Arbeitnehmenden und die Mehrheit der Bevölkerung nicht einverstanden. Bereits vor ein paar Jahren wollten Bundesrat und Parlament den Sonntag als arbeitsfreien Tag teilweise abschaffen – damals auf Druck der Warenhäuser. Das Volk hat solchen Plänen eine massive Abfuhr erteilt, es sagte mit 67 Prozent Nein zur Abschaffung des Sonntags. Auch in den Kantonen haben ähnliche Vorstösse regelmässig Schiffbruch erlitten.

Mit der jetzigen Vorlage geht die Zwängerei der Sonntags-Abschaffer weiter: In einem ersten Schritt wollen sie die Sonntagsarbeit für Dienstleistungen und Verkauf in so genannten «Zentren des öffentlichen Verkehrs» ohne Bewilligung erlauben. Sagt das Volk Ja, dann verlangt eine bereits beschlossene Motion als zweiten Schritt praktisch die generelle Abschaffung des Sonntagsarbeits-Verbotes in der ganzen Schweiz.

Nichts gegen nötige Sonntagsarbeit: Krankenschwestern, Polizisten, Lokomotivführer, Medienschaffende und andere müssen auch am Sonntag arbeiten – im Dienste der Allgemeinheit. Und es hat auch niemand etwas dagegen, dass man am Sonntag in Bahnhöfen oder anderen Reisezentren das Wichtigste fürs tägliche Leben leisten kann. Die Regelungen, wie sie heute gelten, sind unbestritten, auch für die Verkaufsläden in den Bahnhöfen.

Sonntagsarbeit muss aber auch künftig eine Ausnahme bleiben. Wer am Sonntag Personal beschäftigen will, braucht dafür gute Gründe und eine Bewilligung. Nur so ist garantiert, dass der Sonntag ein allgemeiner Ruhetag bleibt. Denn der Sonntag als gemeinsamer arbeitsfreier Tag hat einen hohen sozialen, kulturellen und religiösen Wert: Der Mensch braucht einen Tag zum Entspannen, für die Familie, Zeit für sich, fürs Vereinsleben und für die Religion. Menschen brauchen den Sonntag: Arbeit und Ruhe müssen sich abwechseln. Der Sonntag unterbricht die Hektik von Arbeit und Konsum.

Selbst die Hohepriester des globalen Marktes, die Aktienhändler an der New Yorker (oder Zürcher) Börse, wissen das: Sie haben am Sonntag frei. Weshalb soll das für den gewöhnlichen Schweizer Arbeitnehmer nicht gelten?

Deshalb: Nein zur Abschaffung des Sonntags, Nein zu mehr Sonntagsarbeit, Nein zur Änderung des Arbeitsgesetzes.»

Die Argumente des Bundesrates

Die vorgeschlagene Regelung der Sonntagsarbeit in grösseren Bahnhöfen und in Flughäfen trägt den veränderten Lebensgewohnheiten Rechnung. Die Bedeutung des Sonntags als Ruhetag bleibt aber erhalten. Die Revision des Arbeitsgesetzes fördert den öffentlichen Verkehr und schafft Arbeitsplätze. Der Arbeitnehmerschutz ist gewährleistet. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Wie die Erfahrung zeigt, schätzen viele Leute die Möglichkeit, auch am Sonntag an zentraler Lage einkaufen zu können. Die heutige Regelung ist aber unbefriedigend. Gewisse Läden in Bahnhöfen und Flughäfen können sonntags zwar geöffnet sein, dürfen aber kein Personal beschäftigen. Zudem mussten immer wieder Gerichte darüber urteilen, was auf der Reise benötigt wird und was nicht. Die Änderung des Arbeitsgesetzes schafft nun Klarheit. Für die Zulassung von Sonntagsarbeit in Bahnhof- und Flughafengeschäften ist künftig nur die Grösse des Reiseverkehrs und nicht mehr das Sortiment entscheidend.

Neuregelung
schafft Klarheit

Die Mobilität der Berufstätigen hat stark zugenommen, die Arbeitswege sind länger geworden. Familien mit klassischer Aufgabenteilung werden immer seltener und das Konsumverhalten hat sich den neuen Lebensformen angepasst. Die Möglichkeit, auch an Abenden und an Sonntagen einkaufen zu können, entspricht dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel.

Anpassung an
die veränderten
Lebens-
gewohnheiten

Die neue Regelung ist auch verkehrs- und umweltpolitisch sinnvoll, denn umfassende Einkaufsmöglichkeiten erhöhen die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs. Die Mieteinnahmen der Bahn- und Flughafenunternehmen tragen zudem zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs bei.

Förderung
des öffentlichen
Verkehrs

Eine massvolle Erweiterung der Sonntagsarbeit erhält und schafft Arbeitsplätze. Sie eröffnet willkommene Verdienstaussichten, gerade auch im Bereich der Teilzeitarbeit. Durch begleitende Massnahmen werden die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Sonntagsarbeit leisten, geschützt.

Arbeitsplätze
erhalten
und schaffen

Die Befürchtungen des Referendumskomitees, der Sonntag werde abgeschafft, sind unbegründet. Das Verbot der Sonntagsarbeit wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Der Sonntag soll auch in Zukunft ein Tag der Ruhe und Erholung bleiben.

Sonntag
nicht gefährdet

Das Referendumskomitee schreibt in seiner Stellungnahme: «Die Regelungen, wie sie heute gelten, sind unbestritten, auch für die Verkaufsläden in den Bahnhöfen.» Damit erweckt es den Eindruck, bei einem Nein zur Änderung des Arbeitsgesetzes werde der heutige Zustand weitergeführt. Dies trifft aber nicht zu, denn vielen Läden in Bahnhöfen und Flughäfen wurde die Beschäftigung von Personal am Sonntag nur bis zu dieser Volksabstimmung bewilligt. Bei einem Nein zur Vorlage müssten diese Bewilligungen entzogen werden.

Was geschieht
bei einem Nein?

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Arbeitsgesetzes zuzustimmen.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 27. November 2005
wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Volksinitiative
«für Lebensmittel aus gentechnik-
freier Landwirtschaft»

- Ja zur Änderung des Arbeitsgesetzes